

## EEG 2014 - Was ändert sich zum 1.8.2014 für die Photovoltaik?

Mit dem zum **1.8.2014** geplanten Inkrafttreten des neuen EEG 2014 ändern sich die Rahmenbedingungen für Investitionen in Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) in mehrfacher Hinsicht. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der PV-Geschäftsmodelle Eigenverbrauch und Stromlieferung sowie für die Direktvermarktung von Solarstrom. Dieses Informationspapier gibt einen ersten Überblick zu den wichtigsten Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und erläutert insbesondere die Neuregelungen im Vergleich zum EEG 2012.<sup>1</sup> Mit einem "→" gekennzeichnete Stellen verweisen auf weitergehende Informationen im Dokument. Alle dargestellten Änderungen sind vorbehaltlich der abschließenden Verabschiedung des Gesetzentwurfs und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Dieses Informationspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft wird daher regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine vertiefende Analyse und Bewertung der Änderungen erfolgt u.a. in Seminaren des Verbandes in den Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes. Mitglieder werden rechtzeitig über diese Termine informiert und erhalten vorrangigen und rabattierten Zugang.

### Inhalt

1. Förderrahmen für PV-Strom: Einspeisevergütung und Marktprämie
2. Zubaukorridor und Degressionsmechanismus
3. Neuregelung der Eigenversorgung mit Solarstrom („Eigenverbrauch“)
4. Künftiger Rechtsrahmen für PV-Freiflächenanlagen

### 1. Einspeisevergütung, Marktprämie und Marktintegrationsmodell

Für die ab dem 1.8.2014 neu in Betrieb genommenen Anlagen einer bestimmten Größenordnung (Neuanlage) stellt die Förderung über eine Marktprämie im Wege der **verpflichtenden Direktvermarktung** künftig den **Regelfall** dar, von dem nur in bestimmten, im Gesetz genau geregelten **Ausnahmefällen** (→) abgewichen werden darf.

Die bisherige feste **Einspeisevergütung** (fixiert ab Inbetriebnahme für einen Zeitraum von 20 Jahren) gibt es ab dem 1.8.2014 nur noch für sogenannte „Kleinanlagen“. Dies sind ab 1.8.2014 alle neu installierten Anlagen bis einschließlich 500 kWp, ab dem 1. Januar 2016 alle Anlagen bis 100 kWp. Betreiber von PV-Anlagen ab einer Leistung von 500 kWp bzw. 100 kWp ab 2016 müssen dann den Solarstrom direkt vermarkten.

Gleichzeitig streicht der Gesetzgeber jedoch das Marktintegrationsmodell, bei dem Dachanlagen größer 10 bis einschließlich 1.000 kWp nur für maximal 90 Prozent der erzeugten Strommenge den normalen Einspeisetarif erhalten. Abgeleitet aus der Streichung des Marktintegrationsmodells und der Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung, werden somit Neuanlagen bis 100 kWp künftig 100 Prozent der erzeugten Strommenge vergütet. Für PV-Anlagen, die im Zeitraum vom 1.4.12 bis zum 31.7.14 installiert wurden, bleiben die bisherigen Anforderungen aber erhalten.

Betreiber neuer Anlagen, die ab 1.8.2014 die Schwelle von 500 kWp bzw. ab 2016 die Schwelle von 100 kWp überschreiten, müssen sich also einen **Direktvermarkter** suchen,

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt wurde auf Basis der Bundestagsdrucksache 18/1304 erstellt.

der die Vermarktung des von ihnen produzierten und eingespeisten Stroms übernimmt, soweit sie den Strom selbst an Endabnehmer vermarkten können. Zusätzlich zu dem Erlös aus der Vermarktung erhalten die Anlagenbetreiber künftig eine sogenannte **Marktprämie**. Die Höhe der Marktprämie ist die Differenz zwischen der hypothetischen Einspeisevergütung der Solarstromanlage („anzulegender Wert“) und dem Durchschnittspreis an der Strombörse für den jeweiligen Monat.

Im Zuge des Übergangs von der Einspeisevergütung zur verpflichtenden Direktvermarktung für große Anlagen wird die bisher gezahlte **Managementprämie** ersatzlos gestrichen. Jedoch findet eine **Kompensation** von 0,4 ct/kWh über den anzulegenden Wert der Marktprämie statt. Aus diesen 0,4 ct/kWh sollen die Kosten für die Vermarktung des Stroms bzw. die Handelsanbindungskosten getragen werden.

Für **Bestandsanlagen** (→) ändert sich bzgl. der Einspeisevergütung nichts, es gilt Bestandsschutz und keine Verpflichtung zur Direktvermarktung. Die Stromeinspeisung wird weiterhin nach dem Fördersatz vergütet, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Gültigkeit hatte.

Für **Neuanlagen** ergeben sich aus dem Gesetz bzw. aus der zeitgleich verabschiedeten Anlagenregisterverordnung neue Registrierungspflichten (→) für PV-Anlagenbetreiber.

Für Neuanlagen ab 500 Kilowatt, die ab dem 1. 1. 2016 ans Netz gehen, ist zu beachten, dass für sie der Förderanspruch für den Zeitraum entfällt, in dem an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden ohne Unterbrechung negative Börsenstrompreise auftreten. Dieser Fall ist in der Vergangenheit fast noch nie vorgekommen. Tatsächlich sind negative Strompreise in den letzten Jahren eher seltener als häufiger geworden. Sollte dieser Fall eintreten, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung die Strommenge mitzuteilen, die er in dem betreffenden Zeitraum eingespeist hat. Versäumt er dies, verringert sich der Vergütungsanspruch in dem jeweiligen Monat sonst pauschal um fünf Prozent pro Kalendertag mit andauernden negativen Strompreisen.

Für die Frage, wann eine Anlage in Betrieb genommen wurde, und ob sie demnach eine Einspeisevergütung (und in welcher Höhe) erhält, gilt weiterhin der „**technische Inbetriebnahmebegriff**“ (→).

#### **Frage: Was ist (hinsichtlich der Vergütung) eine Bestandsanlage?**

Eine Bestandsanlage ist eine PV-Anlage, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen worden ist. Im Umkehrschluss ist jede nach dem 31.7.2014 installierte PV-Anlage eine Neuanlage im Sinne des Gesetzes EEG 2014. Bezüglich des Bestandsschutzes für Eigenverbrauchsanlagen gilt zusätzlich die Vorgabe, dass die Anlage vor dem 1.8.2014 im Eigenverbrauchsbetrieb genutzt (→) wurde.

#### **Frage: Was ist unter der „technischen Inbetriebnahme“ zu verstehen?**

Hierunter versteht man die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft mit erneuerbaren Energien. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage dauerhaft und fest an ihrem bestimmungsgemäßen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert worden ist. Zudem muss die Anlage in Betrieb gesetzt wor-

den sein, was bedeutet, dass sie auch erstmals Strom produziert und abgegeben haben muss. Dieser Strom muss aber nicht in ein Stromnetz eingespeist werden, sondern kann auch für den Eigenverbrauch (zum Beispiel in einer Batterie oder in einer Lampe) genutzt werden (zur Frage, wann eine Anlage zum Eigenverbrauch in Betrieb genommen wurde, s.u.).

**Frage: Was passiert, wenn ich meinen Strom nicht vermarkten kann?**

Das EEG sieht für die Fälle, in denen Anlagenbetreiber, die der Direktvermarktungspflicht unterliegen, jedoch ihren Strom nicht selbst am Markt verkaufen können (z.B. weil sie keinen Direktvermarkter finden, der ihren Strom abnimmt), die Möglichkeit vor, **vorübergehend** eine sog. **Ausfallvergütung** zu erhalten. Hierfür erhält der Anlagenbetreiber dann 80 Prozent der Marktprämie.

**Frage: Welche weiteren technischen Anforderungen gelten für die Marktprämie?**

Der Anspruch auf die **Marktprämie** und der Anspruch auf die **Ausfallvergütung**, die für den Fall gezahlt wird, dass ausnahmsweise und vorübergehend der Strom nicht direkt vermarktet werden kann (→), setzt voraus, dass die Anlage **fernsteuerbar** ist. Hierzu müssen also die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Fernsteuerbarkeit muss bei Neuanlagen erst einen Monat nach Inbetriebnahme erfüllt sein.

**Achtung: Bestandsanlagen**, die den Anspruch auf die Marktprämie geltend machen, müssen ab dem 31.3.2015 ebenfalls fernsteuerbar sein.

**Frage: Welche Daten müssen die Anlagenbetreiber bei Neuinstallation an die Bundesnetzagentur übermitteln?**

Zu den künftig von den PV-Anlagenbetreibern zu übermittelnden Daten gehören:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Standort und, sofern vorhanden, Name der Anlage,
- sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und Name,
- der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage,
- die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen sowie die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das öffentliche Stromnetz geleitet werden soll,
- das Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage,
- die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage oder eine in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtete Anlage handelt, sowie bei Freiflächenanlagen die von der Anlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung vom Netzbetreiber abgerufen werden kann, wobei auch anzugeben ist,

ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz oder um einen Direktvermarktungsunternehmer handelt,

- der Name des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird,
- die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

Die Bundesnetzagentur wird hierzu **Formularvorlagen** bereitstellen. Ob und wann es ein erweitertes Online-Meldeportal geben wird, ist derzeit offen.

Der BSW-Solar wird seine Mitglieder über die weitere Entwicklung in dieser Frage informieren.

## 2. Zubaukorridor und Degressionsmechanismus

Die genaue **Förderhöhe zum Inbetriebnahme-Zeitpunkt** ist wie bislang abhängig von dem in den jeweiligen Vormonaten realisierten PV-Zubau (sogenannter „atmender Deckel“). Überschreitet oder unterschreitet die Neuinstallation den **von der Bundesregierung definierten Zielkorridor für die Degression** von 2,4 bis 2,6 Gigawatt pro Jahr, wird die **Basisdegression** automatisch angepasst. Der Bezugszeitraum für die Messung des Zubaus beträgt weiterhin 12 Monate.

Die Basisdegression beträgt ab dem 1.8.2014 nun 0,5 Prozent statt wie bislang 1 Prozent pro Monat. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors um bis 900 Megawatt verringert sich die Degression monatlich auf 0,25 Prozent, bei Unterschreitung des Zielkorridors um mehr als 900 Megawatt und weniger als 1.400 Megawatt greift im nächsten Quartal keine Degression. Wird in einem Bezugszeitraum eine Leistung von weniger als 1.000 Megawatt installiert, erhöhen sich im anschließenden Quartal die Vergütungssätze einmalig um 1,5 Prozent.

Umgekehrt bleibt künftig die Degression bei einem Überschreiten des Zielkorridors um bis 900 MW (also bis zu einem Zubau von 3.500 MW) auf dem früheren Niveau der Basisdegression i.H.v. 1 Prozent pro Monat. Bei einem Zubau von mehr als 3.500 MW bis zu einem Zubau von 4.500 MW beträgt die Degression 1,4 Prozent. Bei einem Überschreiten des Zubaus von 4.500, 5.500, 6.500 und 7.500 MW steigt die Degression sukzessive auf max. 2,8 Prozent pro Monat an. Vgl. auch aktuelle Vergütungstabellen des Verbandes (<http://www.solarwirtschaft.de/eeg-update.html>).

## 3. Neuregelung der Eigenversorgung mit Solarstrom („Eigenverbrauch“)

Klassische Eigenversorgung liegt vor, wenn der PV-Anlagenbetreiber den durch ihn erzeugten Strom vor Ort selbst verbraucht (Personenidentität von Anlagenbetreiber und Stromverbraucher). Die Eigenversorgung war bislang von der EEG-Umlage befreit. Für **Bestandsanlagen** (→) ändert sich hieran nichts.

Für neue Anlagen gilt fortan, dass die Eigenversorgung nur dann teilweise von der Eigenverbrauchs-Umlage befreit ist, wenn eine **Personenidentität** zwischen Anlagenbetrei-

ber und Verbraucher besteht. In diesen Fällen muss künftig eine verminderte EEG-Umlage i.H.v. 40 Prozent der jeweils geltenden EEG-Umlage gezahlt werden. Es soll jedoch ein gleitender Einstieg stattfinden. Dies bedeutet, dass für die nach dem 1.8.2014 in Betrieb genommenen PV-Anlagen ein reduzierter Umlagesatz bis Ende 2015 in Höhe von 30 Prozent der zu diesem Zeitpunkt geltenden EEG-Umlage und im Kalenderjahr 2016 dann in Höhe von 35 Prozent der gültigen EEG-Umlage gilt. Erst ab dem 1.1.2017 gilt für alle nach dem 1.8.2014 in Betrieb genommenen PV-Anlagen der Umlagesatz von 40 Prozent. Es handelt sich nicht um einen reduzierten Umlagesatz für die 20-jährige Vergütungsdauer, sondern die reduzierten Prozentsätze gelten nur in den jeweiligen Jahren. Anlagen, die in diesen Jahren in Betrieb genommen werden, und auch alle später in Betrieb genommenen Erneuerbare-Energien-Anlagen müssen ab 2017 eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen.

Um die wirtschaftliche Schlechterstellung der PV-Anlagen mit der EEG-Umlage „auszugleichen“, erfolgt grundsätzlich ein Aufschlag auf die Vergütung der Solarstromeinspeisung von 0,3 ct/kWh für Anlagen mit einer Leistung von mind. 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt. In den Vergütungstabellen des BSW-Solar (<http://www.solarwirtschaft.de/eeg-update.html>) sind die Aufschläge bereits enthalten.

Ausgenommen von der Belastung beim Eigenverbrauch sind Kleinanlagen (→), die unter die **Bagatellgrenze** (→) fallen, also PV-Anlagen bis **zehn Kilowatt installierte Leistung**, soweit die selbst verbrauchte Strommenge zehn Megawattstunden nicht überschreitet.

Durch die Novelle des EEG wurde das Grünstromprivileg in allen seinen Ausprägungen **abgeschafft**. Hierzu gehört auch das **solare Grünstromprivileg**, nach dem die abzuführende EEG-Umlage um 2ct/kWh reduziert wurde, wenn der Strom in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz geleitet wird. Dieser Vorteil entfällt für alle Neu- und Bestandsanlagen ab dem 1.8.2014.

Im EEG 2014 wurde allerdings eine sog. Verordnungsermächtigung aufgenommen. Hierdurch wird die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Bundestag ermächtigt, ein System einzuführen, mit dem PV-Strom direkt an Verbraucher verkauft werden kann. Noch ist nicht klar, wann die Bundesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Reine "Inselanlagen", der Kraftwerkseigenverbrauch und Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung erhalten, sind gemäß § 61 Abs. 2 EEG 2014 von der Eigenverbrauchsbelastung ausgenommen.

#### **Frage: Wann gilt eine PV-Anlage hinsichtlich der Eigenversorgung als Bestandsanlage?**

Das Gesetz setzt hierzu voraus, dass die Anlage Strom produziert hat, den der Betreiber der Anlage selbst verbraucht hat und dies nachgewiesen werden kann. Dies erfordert zum einen, dass die Anlage technisch vor dem 1.8.2014 auf Eigenverbrauchsbetrieb umgestellt wurde. Zum anderen muss vor dem Stichtag 1.8.2014 zumindest kurzzeitig ein Stromfluss von der Eigenversorgungs-PV-Anlage zu dem Stromverbraucher und somit ein zumindest geringer Stromverbrauch erfolgt sein. Demnach gilt der Bestandsschutz für den Eigenverbrauch nur dann, wenn 1. die Anlage vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurde und 2. auch vor dem 1.8. tatsächlich im Eigenverbrauchsbetrieb war.

Eine Anlage gilt auch dann als Bestandsanlage, wenn eine vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommene Anlage nach dem Stichtag erneuert, ersetzt oder erweitert wird, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

**Frage: Wie ist die Bagatellgrenze von 10 kWp und 10 MWh zu verstehen und wie wird der Nachweis geführt?**

Laut Gesetzesbegründung ist bei Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kWp davon auszugehen, dass bei solchen Anlagen keine umlagepflichtige Eigenversorgung stattfindet. Eine Messung der Eigenversorgung ist bei diesen Anlagen entbehrlich.

Zudem regelt die Begründung zum Gesetzentwurf eindeutig, dass für Eigenversorger mit einer PV-Anlage mit weniger als 10 kWp installierter Leistung nur für den über 10 MWh hinausgehenden selbst verbrauchten Strom die EEG-Umlage anfällt.

Das EEG definiert zudem die „installierte Leistung“ einer Anlage als Leistung, die „die Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger technischer Abweichungen technisch erbringen kann“. Die Clearingstelle EEG hat in der Vergangenheit bei vergleichbaren Fragen stets geurteilt, dass es auf die Nennleistung der Module ankommt.

**Frage: An wen muss ich als Eigenversorger die von mir zu zahlende Umlage künftig abführen?**

An die Übertragungsnetzbetreiber, denn gemäß EEG sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, verpflichtet, für jede gelieferte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu entrichten. Dieser Zahlungsstrom gilt vorerst auch bei der Eigenversorgung.

Für die Zukunft sieht aber eine Verordnungsermächtigung im Gesetz vor, dass Eigenversorger (neuer PV-Anlagen) die von ihnen zu zahlende EEG-Umlage nicht an die Übertragungsnetzbetreiber, sondern an den Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, abführen müssen. Dieser ist berechtigt, die zu zahlende EEG-Umlage mit der zu zahlenden Einspeisevergütung zu verrechnen. Die entsprechende Regelung ist jedoch noch nicht formell erlassen.

Der BSW-Solar hält seine Mitglieder auf dem Laufenden, sobald hier Änderungen erfolgen.

**Frage: Werden Bestandsanlagen auch künftig nicht mit der EEG-Umlage belastet?**

Die Bestandsanlagen werden zunächst nicht mit der EEG-Umlage belastet. Für sie gilt Bestandschutz. Jedoch soll diese Regelung im Jahre 2017 auf Drängen der EU-Kommission durch den deutschen Gesetzgeber evaluiert werden. Die Bundesregierung hat angekündigt, sich auch weiterhin für den Bestandsschutz einzusetzen. Bundeswirtschaftsminister Gabriel erklärte in diesem Zusammenhang, er wolle auch weiterhin Eingriffe in den Bestand verhindern und dafür in Brüssel kämpfen.

**Frage: Kann ich mit meiner Bestandsanlage weiterhin in den vergüteten Eigenverbrauch wechseln (Eigenverbrauchsbonus)?**

Ja. PV-Anlagen, die zwischen dem 1.1.2009 und 31.3.2012 in Betrieb genommen wurden, können auch weiter in den vergüteten Eigenverbrauch wechseln. Dieser „Eigenverbrauchsbonus“ wurde jeweils mit der Inbetriebnahme für die gesamte Vergütungsdauer (20 Jahre) fixiert. Die Anlagen können jederzeit in den Eigenverbrauch wechseln und dann den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme fixierten Eigenverbrauchsbonus bis zur Restvergütungsdauer in Anspruch nehmen.

**Frage: Ich habe bislang das solare Grünstromprivileg genutzt. Kann ich jetzt noch meine Stromkunden beliefern?**

Grundsätzlich können weiterhin auch Dritte mit Strom aus der PV-Anlage beliefert werden. Geschäftsmodelle, die auf dem „solaren Grünstromprivileg“ beruhen, genießen jedoch **keinen Bestandsschutz**. Durch den Wegfall des Grünstromprivilegs (s.o.) fällt für sämtliche Lieferverhältnisse künftig die volle EEG-Umlage von derzeit 6,24 ct/kWh (2014) an. Für die Umsetzung von Solarstromliefermodellen bietet der BSW-Solar einen Musterliefervertrag mit umfangreichem Anwenderleitfaden an. Auch für PV-Eigenverbrauchsmodelle mit Anlagenpacht bietet der Verband Musterverträge mit Anwenderleitfäden an. Beide Praxishilfen können schon jetzt inkl. eines kostenfreien EEG-2014-Updates (das Update wird bis Mitte August 2014 fertig gestellt) über [www.bsw-solar-shop.de](http://www.bsw-solar-shop.de) bezogen werden.

**Frage: Was ist eine Inselanlage und wann ist diese von der Zahlung der EEG-Eigenverbrauchsabgabe befreit?**

Nach dem Gesetz darf der Eigenversorger weder mittelbar noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen sein. Es darf also keine wie auch immer gestaltete Verbindung zum Netz bestehen, um als Inselanlage zu gelten. Diese Anlagen müssen keine EEG-Umlage entrichten. Nach Rechtseinschätzung des BSW-Solar ist diese Regelung restriktiv zu verstehen. Sogenannte „Nulleinspeiser-PV-Anlagen“, die jedoch mittelbar über z.B. das Hausnetz mit dem öffentlichen Netz verbunden sind, würden demnach der EEG-Umlagepflicht auf Eigenverbrauch unterliegen.

#### **4. Künftiger Rechtsrahmen für PV-Freiflächenanlagen**

Der Gesetzgeber möchte spätestens im Jahre 2017 die Höhe der Förderung Erneuerbarer Energien bei Neuanlagen über Ausschreibungen ermitteln. Im kommenden Jahr wird hierfür eine Pilot-Ausschreibung für Freiflächen-Solaranlagen in der Größenordnung von 600 Megawatt durchgeführt. Diese soll die Erfahrungsgrundlage für die geplanten Ausschreibungen ab 2017 liefern, an der sich dann alle größeren EE-Anlagen beteiligen müssen. Für die Durchführung der Ausschreibung ist die Bundesnetzagentur zuständig. Die Einzelheiten des Pilot-Ausschreibungsverfahrens sollen noch in diesem Jahr in einer Verordnung festgelegt werden.

Für die bis zum 31.7.2014 installierten PV-Freiflächenanlagen ändert sich hinsichtlich der Vergütung und der Vergütungsfähigkeit der einzelnen Flächenkategorien nichts.

Die **Vergütungsfähigkeit** neuer Freiflächenanlagen ändert sich bis zur Umstellung auf Ausschreibungsmodelle durch die Neufassung des Gesetzes vorerst nicht. So werden auch alle bisher gültigen Flächenkategorien - u.a. die Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand von 110 m zur Fahrbahn bzw. Schiene - weiterhin vergütungsfähig bleiben. Ob und im welchem Umfang die gültigen Flächenkategorien im Rahmen des Pilotmodells einzuordnen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend zu sagen, da die rechtliche Ausgestaltung des Pilotmodells noch nicht abgeschlossen ist. Fest steht jedoch bereits, dass sich gemäß § 49 EEG 2014 der anzulegende Wert für die Förderung von Freiflächenanlagen für Anlagen, die sechs Monate nach der erstmaligen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens in Betrieb gehen auf null reduziert. Der Gesetzgeber begründet es darin, dass innerhalb einzelner Technologien bzw. eines Technologiesegments ein Ausschreibungssystem nicht parallel zu einem System von administrativ festgelegten Einspeisevergütungen oder Prämien bestehen sollte.

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ausschreibungsmodelle wird der BSW-Solar gesondert informieren.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auch unter [www.solarwirtschaft.de/eeg-update](http://www.solarwirtschaft.de/eeg-update).

**Hinweis:** Dieses Informationspapier wird regelmäßig aktualisiert und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Informationen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung stehen. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

#### **Kontakt:**

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.  
Friedrichstr. 78, 10117 Berlin

Manuel Battaglia, Referent Politik  
E-Mail: [battaglia@bsw-solar.de](mailto:battaglia@bsw-solar.de)

Markus Meyer, Referent Politik  
E-Mail: [meyer@bsw-solar.de](mailto:meyer@bsw-solar.de)

*Disclaimer: Bitte beachten Sie grundsätzlich, dass wir als BSW-Solar keine Rechts- und/oder Steuerberatung durchführen und leisten dürfen, sondern lediglich Hilfestellung bei der Auslegung der Rechtslage und Gesetzestexte geben können. Bitte beachten Sie zusätzlich, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Die Rechts- und/oder Steuerberatung kann nur durch einen Anwalt und/oder Steuerberater erfolgen. Gerne vermitteln wir Ihnen einen entsprechenden Kontakt.*